

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

712.500/77-II 2/87

An das  
Präsidium des NationalratsParlament  
1017 WienMuseumstraße 7  
A-1070 WienBriefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon  
0222/96 22-0\*Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Stellungnahme des Bundesministeriums  
für Justiz zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Weingesetz 1985  
geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988)

Betrifft GESETZENTWURF	
Z'	87 GE 097
Datum:	8. FEB. 1988
Verteilt	9. FEB. 1988 Maltz

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit  
Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom  
6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
oben angeführten Gesetzentwurf zu übermitteln.

5. Februar 1988

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Unterschriften  
der Abteilung

Miklau



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

712.500/77-II 2/87

An das

Bundesministerium für Land-  
und ForstwirtschaftStubenring 1  
1012 W i e nMuseumstraße 7  
A-1070 WienBriefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon  
0222/96 22-0\*Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Weingesetz 1985 geändert  
wird (Weingesetz-Novelle 1988);  
do. GZ 12.601/18-I 2/87.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zu  
dem übermittelten Entwurf einer Weingesetz-Novelle 1988  
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 37:

Die Einleitung im Pkt. 10, der eine völlige Neu-  
regelung des künftig sechs, bisher aber nur drei Absätze  
umfassenden § 37 vorsieht, könnte allenfalls zu Mißver-  
ständnissen Anlaß geben. Es darf daher zur Überlegung ge-  
geben werden, die Einleitung unter Pkt. 10 dahin zu  
fassen, daß sie zu lauten hat: "§ 37 lautet:".

- 2 -

2. Zu den §§ 40 und 41:

Der Umstand, daß die Bundeskellereiinspektion nach dem Entwurf als Behörde eingerichtet wird, ändert grundsätzlich nichts daran, daß es sich bei der von ihr bzw. ihren Organen vorgenommenen Beschlagnahme um eine "vorläufige Beschlagnahme" handelt, die, wie in den Erläuterungen dazu ausgeführt wird, als faktische Amtshandlung zu werten ist. Es bedarf daher sehr wohl eines förmlichen, auch einem Rechtsmittelzug unterliegenden Beschlagnahmebeschlusses (Beschlagnahmebescheides) durch die zuständige Strafbehörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde). Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, wiederum zu der geltenden, in Anlehnung an § 40 des Lebensmittelgesetzes 1975 gestalteten Fassung der §§ 40 Abs. 7 und 41 des Weingesetzes 1985 zurückzukehren und die Überschrift zu § 40 in "Vorläufige Beschlagnahme" zu ändern. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium für Justiz aus Anlaß der vom Bundeskanzleramt in Aussicht genommenen Lebensmittelgesetznovelle 1987 vorgeschlagen hat, ebenso wie im geltenden § 40 Abs. 7 WeinG 1985, auch im Lebensmittelgesetz eine Frist von vierzehn Tagen für das Erlöschen der vorläufigen Beschlagnahme vorzusehen.

3. Zu § 61 Abs. 4:

Die vorgesehene, offensichtlich auf das seinerzeit an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herangetragene Anliegen des Bundesministeriums für Justiz vom 6. November 1986, JMZ 712.500/61-II 2/86, Bedacht nehmende Änderung des § 61 Abs. 4 WeinG 1985, wonach an die Stelle der zwingenden Urteilsveröffentlichung eine Kann-Bestimmung treten soll, wird zwar grundsätzlich be-

- 3 -

grüßt; zur Eingrenzung des Ermessensspielraums des Gerichtes bedarf es jedoch noch einer näheren Konkretisierung der Voraussetzungen, unter denen eine Urteilsveröffentlichung erfolgen kann. Hierbei wäre im Sinne der seinerzeitigen Überlegungen eine weitestgehende Angleichung an die entsprechende Bestimmung des § 67 des Lebensmittelgesetzes 1975 anzustreben. Unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz im Begutachtungsverfahren zu einer gegenwärtig vom Bundeskanzleramt in Aussicht genommenen Lebensmittelgesetznovelle 1987 (GZ 71.901/83-VII/12/87) wird daher für § 61 Abs. 4 WeinG 1985 folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(4) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz, so kann das Gericht auf die Veröffentlichung des Urteilsspruches in einer oder mehreren periodischen Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkennen, wenn dies nach der Art der Tat und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich scheint oder wenn der Täter schon zweimal wegen Taten verurteilt worden ist, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen wie die abgeurteilte Tat und nach der Person des Täters und der Art der Tat zu befürchten ist, daß der Täter sonst weiterhin nach diesem Bundesgesetz strafbare Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht war. Die Entscheidung über die Urteilsveröffentlichung oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe."

4. Das Bundesministerium für Justiz möchte aus Anlaß des vorliegenden Entwurfes ferner die Frage zur Erwägung stellen, ob nicht durch die Einfügung von Qualifi-

- 4 -

kationen zu einzelnen Tatbildern des § 61 Weingesetz (und in gleicher Weise zu einzelnen Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes) für die Judikatur der Gerichte ein Anreiz dafür geschaffen werden könnte, ein "Ausweichen" auf schwerwiegender Tatbestände, insbesondere den Betrugstatbestand, bei Lebensmittel- oder Weinverfälschungen und dergleichen zu vermeiden. Als Qualifikationsmerkmal bietet sich vor allem die höhere der beiden, bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen ab 1.3.1988 geltenden (BGBI. Nr. 605/1987) Wert- bzw. Schadensgrenzen an (500 000 S.).

Das Bundesministerium für Justiz schlägt zur Erörterung dieser Anregung sowie zur Koordinierung der Bestimmungen des Weingesetzes und des Lebensmittelgesetzes über die Urteilsveröffentlichung (oben Pkt. 3) die Abhaltung einer Besprechung zwischen dem do. Ressort, dem BKA/Volksgesundheit und dem Bundesministerium für Justiz vor und bittet um einen diesbezüglichen Terminvorschlag.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

5. Februar 1988

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

